

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2019-248/1

Datum: 15.10.2019

## **Beschlussvorlage**

Wahl der Ortschaftsräte am 26. Mai 2019

hier: Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher und Stellvertreter

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wählt folgende Ortsvorsteher, sowie deren stellvertretenden Ortsvorsteher/stellvertretende Ortsvorsteherin auf Vorschlag des jeweiligen Ortschaftsrats:

#### **1. Ortschaftsrat Lindach**

- a) Ortsvorsteher: Ortschaftsrat Achim Helm
- b) 1. Stellvertreter: Ortschaftsrat Dominik Nintscheff
- c) 2. Stellvertreterin: Ortschaftsrätin Silke Lehr

#### **2. Ortschaftsrat Rockenau**

- a) Ortsvorsteher: Ortschaftsrat Johann Leistner
- b) Stellvertreter: Ortschaftsrat Dieter Redder

#### **3. Ortschaftsrat Pleutersbach**

- a) Ortsvorsteher: Ortschaftsrätin Elisa Rupp
- b) Stellvertreter: Ortschaftsrat Patrick Poser

#### **4. Ortschaftsrat Friedrichsdorf**

- a) Ortsvorsteher: Ortschaftsrat Harald Friedrich
- b) Stellvertreter: Ortschaftsrat Heinrich Friedrich

#### **5. Ortschaftsrat Brombach**

- a) Ortsvorsteher: Ortschaftsrat Robin Seib
- b) 1. Stellvertreter: Ortschaftsrat Dennis Weber
- c) 2. Stellvertreter: Ortschaftsrat Stefan Holzschuh

### **Sachverhalt / Begründung:**

Nach § 71 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter nach der Wahl der Ortschaftsräte (§ 69 Abs. 1 GemO) vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates gewählt.

Diese Wahl erfolgt in mehreren Verfahrensschritten:

### **Schritt 1: Wahlvorschlag des Ortschaftsrates an den Gemeinderat**

Der Ortschaftsrat hat in diesem 1. Schritt die Aufgabe, einen Ortsvorsteher und einen oder mehrere Personen als stellvertretende Ortsvorsteher zu wählen, die dem Gemeinderat vorgeschlagen werden sollen.

Das Wahlverfahren im Ortschaftsrat stellt sich wie folgt dar:

- Wahlvorschläge können eingebracht werden durch den Ortsvorsteher und jeden Ortschaftsrat, auch Eigenbewerbung ist möglich
- um in den Wahlvorschlag an den Gemeinderat aufgenommen zu werden, muss der Bewerber die Stimmen von **mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Ortschaftsratsmitglieder** erreichen (absolute Mehrheit).
- Wahlbewerber sind nicht befangen (§ 18 Abs. 3 GemO)

Wählbar als Ortsvorsteher sind die Mitglieder des Ortschaftsrates sowie alle wählbaren Ortschaftsbürger (§ 71 Abs.1 Satz 1 GemO). Wählbar als Stellvertreter sind alle Mitglieder des Ortschaftsrates.

Die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgt durch Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO, d.h. grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn auf entsprechenden Antrag hin kein Mitglied widerspricht.

Bei den vorgeschlagenen Personen in den einzelnen Ortschaften wurde die absolute Mehrheit immer erreicht.

Es liegen nach den Protokollen über die Sitzungen in den einzelnen Ortschaften folgende Vorschläge vor.

Die oben genannten Bewerber des Wahlvorschlags des Ortschaftsrats Lindach wurden in der Sitzung vom 17.09.2019 je einstimmig (6 Ja-Stimmen) gewählt.

Die oben genannten Bewerber des Wahlvorschlags des Ortschaftsrats Rockenau wurden in der Sitzung vom 23.09.2019 mit je 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt.

Im Ortschaftsrat Pleutersbach erzielten beide Bewerber für das Amt des Ortsvorstehers in der Sitzung vom 23.09.2019 im 1. und 2. Wahlgang je 4 Stimmen, sodass die oben genannte Bewerberin per Losentscheid bestimmt wurde. Der oben genannte Bewerber für das Amt des Stellvertreters wurde einstimmig (8 Ja-Stimmen) gewählt.

Die oben genannten Bewerber des Wahlvorschlags des Ortschaftsrats Friedrichsdorf wurden in der Sitzung vom 30.09.2019 mit je 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt.

Die oben genannten Bewerber für das Amt des Ortsvorstehers und des 2. Stellvertreters des Wahlvorschlags des Ortschaftsrats Brombach wurden in der Sitzung vom 01.10.2019 je einstimmig (6 Ja-Stimmen) gewählt. Der Bewerber für das Amt des 1. Stellvertreters wurde mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt.

## **Schritt 2: Wahl des Ortsvorstehers durch den Gemeinderat**

Nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 GemO sind Wahlen grundsätzlich geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen. Der Gemeinderat kann offen wählen, wenn auf entsprechenden Antrag hin kein Mitglied widerspricht. Die Wahl des Ortsvorstehers und seines Stellvertreters findet je in getrennten Wahlgängen statt.

Der zu Wählende braucht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder (absolute Mehrheit). Dies gilt auch für einen evtl. erforderlichen 2. Wahlgang.

Der Gemeinderat kann mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrates in die Wahl einbezogen werden; in diesem Falle wäre der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.

Sofern geheime Wahl durchgeführt werden soll, sind von der Verwaltung entsprechende Stimmzettel vorbereitet worden.

Die gewählten Ortsvorsteher sind anschließend (s. gesonderter Tagesordnungspunkt) nach § 71 Abs. 1 Satz 3 GemO zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Peter Reichert  
Bürgermeister